

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Beschlüsse der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 29. März 2022

Trakt. 7. Wahl eines Mitgliedes in den Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2019-2023 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt) (vom 29. März 2022)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 29. März 2022 gewählt:

Wahl eines Kirchenrates für den Rest der Amtsperiode 2019-2023:

Jenny Wüst

Heiliggeist

Die Wahl ist zu publizieren. Einsprachen gegen das Wahlresultat sind innert 5 Tagen seit Kenntnis des Einsprachegrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf der Homepage schriftlich und begründet an das Sekretariat des Kirchenrates, Lindenberg 10, 4058 Basel, zu Handen des Büros der Synode zu richten. Dies gemäss Art. 58 der Geschäftsordnung der Synode (Nr. 3.10) i.V.m. § 34 der Kirchenverfassung i.V.m. § 81 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 132.100).

Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK



Trakt. 8. Anzug der Fraktion St. Anton betr. Neuregelung Personalbudget 2023 (gemäss Mitgliederzahlen)

(vom 29. März 2022)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung vom 29. März 2022 die Überweisung des Anzugs an den Kirchenrat zur Berichterstattung an der Synode im Juni 2022 gemäss Art. 38 Abs. 2 der Synodenordnung beschlossen:

Der Wortlaut des Anzugs ist folgender:

„Neuregelung zum Personalbudget ab 2023 (gemäss Mitgliederzahlen)

Aufgrund der Zahlen im Voranschlag 2022 stellen wir einmal mehr fest, dass aus nicht bekannten Gründen das Personalbudget der einzelnen Territorialpfarrgemeinden von der RKK unterschiedlich errechnet wird. Der „Schnitt“ im August nach 8 Monaten ist weder nachvollziehbar noch transparent. Massgebend für die Personalkosten sind aus unserer Sicht die Gesamtkosten über 12 Monate oder die Jahreskosten per 31.12. und nicht eine Schätzung nach 8 Monaten mit Hochrechnung der bekannten geplanten Kosten.

Ohne ersichtliche oder bekannte Gründe schwanken die Personalbeiträge an die Pfarrgemeinden im VA 2022 um bis zu Fr. 14.- pro Mitglied (Ohne Pio X und Sacré-Coeur.)

Um die Gleichbehandlung und Transparenz zu gewährleisten, soll das Personalkosten Budget gleich wie das Sachkosten Budget, auf Grund der Mitgliederzahlen der Pfarrgemeinden per 31.12. des Vorjahres, errechnet werden. Der Stichtag 31.12. des Vorjahres ist eine verlässliche, vorhandene Zahl. (Eine Bestimmung der Mitglieder im laufenden Jahr erscheint uns schwierig, kann aber falls wirklich vorhanden, selbstverständlich auch angewendet werden).

Pio X und Sacré-Cœur werden weiterhin zusätzlich mit einem finanziellen Beitrag aus der RKK unterstützt. (Die wie Missionen strukturierten Personalpfarreien müssen anders gerechnet werden).

Damit die Planungssicherheit der Pfarrgemeinden gewährleistet bleibt, tritt diese Änderung erstmals mit dem Kostenvoranschlag / Budget 2023 in Kraft.

Die Stellenprozentliste, die effektiven Anstellungen und die Löhne haben keinen direkten Einfluss mehr auf das Personalbudget der einzelnen Pfarrgemeinden.

St. Anton stellt folgenden Antrag an die Synode:

Neuregelung Personalbudget 2023 (gemäss Mitgliederzahlen)

Damit die Planungssicherheit der Pfarrgemeinden gewährleistet bleibt, tritt diese Änderung erstmals mit dem Kostenvoranschlag / Budget 2023 in Kraft.

Ab 2023 wird das Personalbudget der Territorialpfarrgemeinden auf Grund ihrer Mitgliederzahlen festgesetzt. (Die wie Missionen strukturierte Personalpfarreien müssen anders gerechnet werden.)

- Die Grundlage der Gesamtsumme der Personalkosten in den Pfarrgemeinden bildet der bisherige Verteilschlüssel der RKK Finanzen wie im VA 2022.
- Mit der jeweiligen Budgetvorlage bestimmt die Synode auch den Betrag pro Mitglied. «Anzahl Mitglieder am 31.12. des Vorjahres» X «Ansatz pro Mitglied» = die Summe, welche pro Mitglied für Personalkosten den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt wird.
- Als Personalkosten zählen alle Lohnkosten für Festangestellte, Aushilfen und Anstellungen im Stundenlohn oder Temporär.

- Nicht bezogene Personalkosten bleiben wie bisher in der RKK und werden nicht an die Pfarrgemeinde ausbezahlt.
- Pio X und Sacré-Cœur werden weiterhin zusätzlich mit einem Betrag nach bisheriger Praxis unterstützt. (Die wie Missionen strukturierten Personalpfarreien müssen anders gerechnet werden.)
- Andere oder zusätzliche Sonderregelungen der RKK im Personalbereich der Pfarrgemeinden sind jeweils anzugeben.

Peter Schulle»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2022

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK

Trakt. 9. Zwischenbericht und Antrag der synodalen Spezialkommission „Überprüfung Lohnstruktur“ Nr. 655 betreffend Grundsatzentscheid Änderung von öffentlichrechtlichen zu privatrechtlichen Anstellungen in der RKK BS
(vom 29. März 2022)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche beschliesst:

Die Änderung von öffentlichrechtlichen zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen in der RKK BS wird im Rahmen der Überarbeitung der Personalordnung vollzogen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2022

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK

Trakt. 10. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 656 betreffend Ausstieg der RKK BS aus dem gemeinsamen Pfarramt für Industrie und Wirtschaft auf partnerschaftlich-ökumenischer Ebene „PIWi“
(vom 29. März 2022)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 12, 13 und 19 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

«Der Ausstieg der RKK BS aus dem gemeinsamen Pfarramt für Industrie und Wirtschaft auf partnerschaftlich-ökumenischer Ebene «PIWi» per Ende 2024 wird genehmigt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2022

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK

**Trakt. 11. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 657 betreffend Kenntnisnahme der Abrechnung des abgeschlossenen Bauvorhabens Kirche Don Bosco, Waldenburgerstrasse 34, 4052 Basel, Instandsetzung der Gebäudehülle
Gemäss dem Beschluss der Synode vom 19. Februar 2019 (B&A 620 Genehmigung der Instandsetzung der Gebäudehülle)
(vom 29. März 2022)**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13 und 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt und Art. 35 Abs. 1 und 6 der Bauordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

1. Der Beschluss des Kirchenrates vom 4. Februar 2020 betreffend Kirche Don Bosco – Instandsetzung Gebäudehülle – Beitrag an unvorhergesehene bauliche und gesetzlich verordnete Massnahmen (Übernahme der Mehrkosten für die Erdbebenertüchtigung des Turms in der Höhe von maximal CHF 100'000 wird entsprochen) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bauabrechnung des abgeschlossenen Bauvorhabens Kirche Don Bosco Waldenburgerstrasse 34, 4052 Basel, Instandsetzung der Gebäudehülle gemäss dem Beschluss der Synode vom 19. Februar 2019 (B&A Nr. 620) wird zur Kenntnis genommen.

Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2022

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK

**Trakt. 12. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 658 betreffend Nachnutzung des Areals
Don Bosco, Waldenburgerstrasse 32 / 34, 4052 Basel
Kenntnisnahme der Abrechnung zu den Bauprojekten der RKK
-Umbau und Renovation der Kapelle im UG des Kirchenbaues
-Einbau von Büroräumen im UG des ehemaligen Pfarrhauses
(vom 29. März 2022)**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13 und 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt und Art. 35 Abs. 1 und 6 der Bauordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

1. Die Bauabrechnung des abgeschlossenen Bauvorhabens Renovation und Umbau der Kapelle im UG des Kirchenbaus Waldenburgerstrasse 34, 4052 Basel gemäss Beschluss der Synode vom 19. Februar 2019 (B&A 621) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bauabrechnung Waldenburgerstrasse 32, 4052 Basel, Einbau von Büroräumen im UG des ehemaligen Pfarrhauses, gemäss Beschluss der Synode vom 19. Februar 2019 (B&A 621) wird zur Kenntnis genommen.

Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2022

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK

Trakt. 12. Bericht und Antrag des Kirchenrates Nr. 659 betreffend Anpassung des Vertrags zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt betr. Gefängnisseelsorge
(vom 29. März 2022)

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 18 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

„Die Anpassung des Vertrags zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge wird genehmigt.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Vertrag
zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden ERK BS)

und

der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden RKK BS)

betreffend

Gefängnisseelsorge

Art. 1 Gegenstand

Die vertragsschliessenden Kirchen erachten die Gefängnisseelsorge als wichtigen Auftrag der Kirchen, den sie mit vereinten Kräften, auf ökumenischer Basis, erfüllen wollen.

Die Gefängnisseelsorgerin bzw. der Gefängnisseelsorger betreut gefangene Personen in den Haftanstalten und Gefängnissen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ungeachtet ihrer Kirchen- oder Konfessionszugehörigkeit. Dabei soll sichergestellt bleiben, dass Menschen im Gefängnis pastorale Betreuung durch ihre eigene Konfession beanspruchen können.

Art. 2 Organisation

Die beiden Kirchen führen eine gemeinsame teilzeitliche Stelle für Gefängnisseelsorge.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist entweder bei der ERK BS oder der RKK BS angestellt. Die Vertragsparteien, jeweils vertreten durch den Kirchenrat, bestimmen gemeinsam die anstellende Kirche sowie den Umfang des Anstellungspensums in Berücksichtigung der bestehenden Kantonsbeiträge.

Art. 3 Kosten

Zur Lohnsumme tragen beide Kirchen je die Hälfte der Stelle nach ihren Besoldungsgrundsätzen für Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Seelsorgerinnen und Seelsorger bei.

Die anstellende Kirche sorgt für die Entlohnung inklusive Spesen, die Versicherung und die Hilfsmittel.

Die andere Kirche vergütet der anstellenden Kirche ihren Anteil an die Personalkosten und die Hälfte der aufgewendeten übrigen Kosten aufgrund einer jährlichen Abrechnung.

Art. 4 Leitende Kommission

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber untersteht einer leitenden Kommission von 4 Mitgliedern. Die Kommission delegiert die Personalverantwortung an ein Kommissionsmitglied, das derselben Konfession angehört wie die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber.

Jede Kirche wählt 2 Personen, jeweils auf die Amtsdauer der Kirchenräte. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten jeweils für eine Periode von 2 Jahren, wobei das Präsidium in der Regel zwischen den Kirchen wechseln soll. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 5 Aufgaben der Leitenden Kommission

Der leitenden Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Vorschlagsrecht bei Stellenbesetzungen
- b) Erstellung und Überprüfung des Pflichtenheftes, gemeinsam mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber
- c) Erstellen von Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung durch die Kirchenräte
- d) Führung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
(vorbehältlich Fragen in geistlichen Belangen)

Art. 6 Erweiterte Gefängnisseelsorgekommission

Um Fragen in Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft bzw. Gefängnisstrafen und der Interpretation des Auftrages der Gefängnisseelsorge zu klären, wird eine erweiterte Gefängnisseelsorgekommission gebildet, in der die Mitglieder der leitenden Kommission sowie 2 staatliche Delegierte Einsitz haben. Die Präsidentin bzw. der Präsident der leitenden Kommission hat zugleich das Präsidium der Gefängnisseelsorgekommission inne. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden anzumelden und die Einberufung der Kommission zu verlangen.

Art. 7 Aufgaben der Kirchenräte ERK BS und RKK BS

Folgende Beschlüsse werden von den beiden Kirchenräten einvernehmlich getroffen:

- a) Wahl, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Disziplinarmaßnahmen
- b) Bestimmung derjenigen Kirche, welche die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber anstellt

c) Anstellungspensum der Stelleninhaberin, bzw. des Stelleninhabers in Berücksichtigung der bestehenden Kantonsbeiträge und nach Anhörung der erweiterten Gefängnisseelsorgekommission

d) Genehmigung des Pflichtenheftes

e) Beschlussfassung über das Jahresbudget für den Gesamtaufwand der Stelle und Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 8 Vertragsbeginn und -dauer / Kündigung / Vorbehalt

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 11. Oktober 1993. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag kündigen auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Dieser Vertrag steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Synoden der ERK BS und RKK BS.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Kirchenrat

Der Präsident:

Der Sekretär:

Pfr. Prof. Dr. Lukas Kundert

Peter Breisinger

Basel, 21. Februar 2022

Beschluss der Synode vom 23. März 2022

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Kirchenrat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dr. Christian Griss

Annette Jäggi

Basel, 24. Februar 2022

Beschluss der Synode vom 29. März 2022

ANHANG

In Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge haben die Vertragsparteien folgende Anstellungsmodalitäten vereinbart:

50%-Anstellung der Stelleninhaberin: 25% ERK BS und 25% RKK BS

Anstellende Kirche: RKK BS

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. Dr. Lukas Kundert, Pfr.

Peter Breisinger

Basel, 21. Februar 2022

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dr. Christian Griss

Annette Jäggi

Basel, 24. Februar 202



Basel, den 29. März 2022

Im Namen der Synode

Der Präsident: Martin Elbs

Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann

Die Sekretärin: Ruth Hunziker

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2022

Publiziert am: 8. April 2022, Homepage RKK